

**RICHTLINIEN
ZUR
FÖRDERUNG DER VEREINE
IN AICHTAL**



I. Allgemeines

1. Vorbemerkung

Die Stadt Aichtal ist sich bewusst über die soziale, kulturelle und geschäftliche Bedeutung der in den Vereinen geleisteten Arbeit. Aus diesem Grunde sieht es die Stadt Aichtal als öffentliche Aufgabe an, die Arbeit in den Vereinen, insbesondere die Jugendarbeit, zu unterstützen, um ein dauerhaftes Angebot seitens der Vereine an die Bevölkerung zu erhalten und auszubauen. Oberster Grundsatz der Stadt Aichtal ist eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung aller Vereine. Mit den nachstehenden Grundsätzen wurde die Basis geschaffen, die die Organisation in die Lage versetzen, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Durch die indirekte und direkte Bezuschussung leistet die Stadt Aichtal ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben. Aus dieser Bereitschaft der Stadt heraus entstehen jedoch auch Pflichten der Vereine gegenüber der Stadt. Ziel ist es, durch ein gegenseitiges Zusammenwirken zum Wohle aller Einwohner optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen zu schaffen.

Soweit durch die nachstehenden Richtlinien Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei Änderungen in Organisationsformen und Zielen von Vereinen sowie bei neuen Gesichtspunkten wird der Gemeinderat die Richtlinien entsprechend ändern.

2. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung:

- a) Grundsätzlich förderungswürdig sind alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände mit Sitz in Aichtal, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder sozialen Wohl der Bevölkerung dienen und sich gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich für diesen Zweck gebildet haben und dementsprechend ihre Vereinsarbeit ausrichten und im kulturellen, sportlichen oder sozialen Leben der Stadt aktiv werden.
Ihnen gleichgestellt sind Vereine, Vereinigung, Organisationen oder Ortsgruppen, die in Aichtal örtlich arbeiten, wenn auch die Träger überörtlich oder regional ansässig sind.
- b) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen
1. politische Parteien im Sinne von Artikel 21 GG und Organisationen, bei denen überwiegend politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen.
 2. Religionsgemeinschaften
 3. wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
 4. örtliche und überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dergl.)
 5. Vereine und Organisationen, die überwiegend private Interessen verfolgen
 6. Vereine und Organisationen, für die eine spezielle Förderung durch die Stadt Aichtal vorgesehen ist.

Vereine, deren Mitglieder überwiegend (50 %) auswärts wohnen, deren Wirkungskreis sich über mehrere Gemeinden erstreckt und die ihren Sitz nicht in Aichtal haben, können nur auf Einzelantrag gefördert werden.



- c) Über die Aufnahme weiterer Vereine in diese Richtlinien entscheidet der Gemeinderat.

II. Arten der Förderung

1. Bereitstellung von städtischen Anlagen, Einrichtungen, Gebäuden und Räumen für die Nutzung durch die Vereine entsprechend ihrer Zielsetzung im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
3. Förderung der Jugendleiter- und -betreuer Ausbildung
4. Darlehen für Investitionen bis zu einem Höchstbetrag, wenn das Darlehen vor der endgültigen Entscheidung über Investitionen beantragt wird
5. Zuschüsse für Anschaffungen
6. Ehrengaben und Preise sowie Sachleistungen
7. Zuschüsse für Jugendfreizeiten und -zeltlager
8. Zuschüsse zum Sommerferienprogramm
9. Förderung der Altenarbeit
10. Förderung von Auslandsbeziehungen

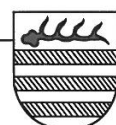
1. Bereitstellung von städtischen Anlagen, Einrichtungen, Gebäuden und Räumen

- a) Die Stadt Aichtal stellt den ortsansässigen Vereinen und Organisationen die verfügbaren Hallen, Räume und Einrichtungen für den laufenden Übungsbetrieb und den Sportbetrieb grundsätzlich kostenlos zur Verfügung, sofern es sich bei diesen Anlagen nicht um einen Betrieb gewerblicher Art handelt. Der Wert dieser kostenlosen Überlassung der städtischen Einrichtungen wird als Freiwilligkeitsleistung der Stadt durchgebucht, sofern es sich nicht um einen Betrieb gewerblicher Art handelt. Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen bleiben hiervon unberührt.
- b) Den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen werden die Festhalle Aich und die Mehrzweckhalle Grötzingen für ihre Veranstaltungen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Von den Veranstaltern ist pro Veranstaltung lediglich ein Reinigungskostenersatz entsprechend der jeweils gültigen Benutzungsgehaltordnung zu bezahlen.
- c) Von auswärtigen Vereinen, die in Aichtaler Hallen ihren Übungsbetrieb und Veranstaltungen durchführen, wird eine Benutzungsgebühr sowie eine Reinigungskostenspauschale entsprechend der jeweils für die betreffende Halle gültigen Benutzungsgebührenordnung erhoben.
- d) Die Stadt Aichtal ist weiterhin bereit, für die Rasenplätze, leichtathletischen Anlagen und Parkplätze die Pflege und die Instandhaltungsarbeiten durchzuführen.

2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

A. Musik- und Gesangvereine und Vereine im Bereich von Kultur

(Sonderregelungen siehe Ziffer 3)



Grundförderung

Jeder Verein mit mindestens 30 Mitgliedern erhält zur teilweisen Deckung seiner laufenden Kosten (Dirigent, Chorleiter, Noten, Reparatur für Musikinstrumente usw.) einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages.

Dieser beträgt

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) für die bestehenden musiktreibenden Vereine | 300,-- € (bis auf |
| b) für die bestehenden Gesangvereine | 250,-- € weiteres |
| c) für die bestehenden Vereine im Bereich Kultur | 300,-- € ausgesetzt) |

Der Grundbetrag erhöht sich um eine jährliche Zulage, insbesondere auch zur Förderung der Jugendarbeit,

für jeden dem Verein angehörenden aktiven Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	18,-- €
---	---------

Die Jugendförderung ist zweckgebunden und in den Kassenberichten der Vereine gesondert auszuweisen. Maßgeblich für die Berechnung der Zulage ist die Beitragsabrechnung des Vereins mit dem jeweiligen Dachverband zu Beginn des Jahres.

B. Sporttreibende Vereine

Grundförderung

Zur Förderung des Freizeit- und Breitensports und zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Unkosten (Verbandsbeiträge, Sportgeräte und Ausstattung, Reisekosten usw.) wird sporttreibenden Vereinen mit mindestens 30 Mitgliedern ein jährlicher Zuschuss in Form eines Grundbetrages gewährt. Dieser beträgt einheitlich 150,-- €.

Zur Förderung des aktiven Sports erhöht sich der Grundbetrag um eine jährliche Zulage

für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	18,-- €.
--	----------

Die Jugendförderung ist zweckgebunden und in den Kassenberichten der Vereine gesondert auszuweisen. Als Bemessungsgrundlage für die jährliche Zulage dient die Beitragsabrechnung des Vereins gegenüber dem Württembergischen Landessportbund oder ähnlichen Dachorganisationen zu Beginn des Jahres.

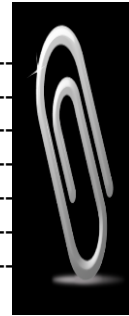
C. Weitere Vereine im Bereich von Kultur, Freizeit, Heimatpflege und im sozialen Bereich

Grund- bzw. Pauschalförderung

Die Stadt Aichtal gewährt Vereinen, die aufgrund der Unterschiedlichkeit und Vielfaltigkeit nicht unter die Ziffer 1 und 2 fallen und im Bereich von Kultur, Freizeit, Heimatpflege oder im sozialen Bereich tätig sind, eine jährliche Pauschalförderung in folgender Höhe:



Albverein Grötzingen	200,--	bis auf
Täleshexen e.V.	200,--	
Kinder- und Jugendfreundliches Aichtal	250,--	
KAB Grötzingen	100,--	weiteres
Deutscher Bund für Vogelschutz	100,--	
VdK-Ortsgruppe Wolfschlügen-Grötzingen	100,--	
VdK-Ortsgruppe Neuenhaus	100,--	ausgesetzt)



Darüber hinaus gewährt die Stadt Aichtal pro Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) als laufende Zuwendung 18,-- € pro Jahr. Die Jugendförderung ist zweckgebunden und in den Kassenberichten der Vereine gesondert auszuweisen. Als Bemessungsgrundlage dient die Beitragsabrechnung des jeweiligen Dachverbandes des laufenden Jahres. Ist ein solcher Dachverband nicht vorhanden, so hat der Verein eine Mitgliederliste der einzelnen Mitglieder mit Geburtsdatum vorzulegen.

Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zum laufenden Vereinsbetrieb sind jedes Jahr bis zum 31.03. mit den entsprechenden Nachweisen, Stand 01.01. des laufenden Jahres, an die Stadt Aichtal zu richten. Die Organisationen, die einen Zuschuss zum laufenden Vereinsbetrieb erhalten, sind in der Anlage abschließend aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinien.

3. Förderung der Jugendleiter- und -betreuer Ausbildung

Um den Vereinen eine intensive Jugendarbeit zu ermöglichen, erhalten sie zur Förderung der Ausbildung von Jugendleitern und -betreuern einen zweckgebundenen Zuschuss. Auf Antrag kann ein Zuschuss bis zu 50 % der Ausbildungskosten (einschließlich aller entstehenden Nebenkosten wie Verdienstausschlag usw.), die anderweitig nicht gedeckt und vom Verein zu tragen wären, gewährt werden. Die Ausbildungskosten sind nachzuweisen. Die Obergrenze pro erworbener Lizenz beträgt 250,-- €. Die Lizenz ist der Stadtverwaltung vorzulegen.

Für die musikalische Jugendausbildung erhalten musiktreibende Vereine bei der Musikschule Neckartailfingen einen Nachlass von 20 %. Diese Kosten werden von der Stadt übernommen.

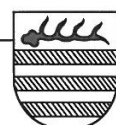
4. Förderung vereinseigener Anlagen

Bei Vereinen, die selbst Anlagen unterhalten, trägt die Stadt Aichtal die Wasserkosten.

5. Darlehen für Investitionen

Die Stadt Aichtal gewährt den Vereinen im Rahmen der Freiwilligkeitsleistungen zinslose Darlehen für von den Vereinen durchgeführte Neubaumaßnahmen, grundlegende Erneuerungs- und Erweiterungsvorhaben sowie notwendige Instandsetzungsarbeiten an Vereinsräumen und Vereinsanlagen, die für einen ordentlichen Vereinsbetrieb unabdingbar sind.

Kirchen und kirchliche Vereine erhalten kein Investitionsdarlehen im Sinne dieser Regelung. Lediglich für den Bau oder die Einrichtung von Jugendräumen von Kirchen oder kirchlichen Vereinen kann ein Zuschuss in Höhe des doppelten Landkreiszuschusses gewährt werden.



Vorraussetzungen für die Gewährung des Darlehens:

- a) Der Antrag ist vor Ausführung des Vorhabens an die Stadt zu stellen. Eine Darlehensgewährung nach Baubeginn ist grundsätzlich nicht möglich.
- b) Dem Antrag ist eine Finanzierungsübersicht beizufügen, wobei das Vorhaben inklusive des von der Stadt gewährten Darlehens voll finanziert sein muss. Eigenleistungen der Vereine werden bei den Baukosten mit 8,-- € pro Helfer und Arbeitsstunde anerkannt.
- c) Für die gleiche Baumaßnahme kann nur einmal ein Darlehen gewährt werden.

Die Darlehen, die gewährt werden, orientieren sich an den von der Stadt anerkannten Kosten. Es werden nur Kosten anerkannt, die dem jeweiligen Verein zur unmittelbaren Durchführung seiner sozialen, kulturellen oder sportlichen Aufgaben entstehen. Die Maßnahme muss auch vom Dachverband, Landesverband oder sonstiger übergeordneter Stelle des jeweiligen Vereins, Verbandes oder Organisation, sofern eine solche übergeordnete Stelle besteht, anerkannt sein. Die Darlehen betragen einschließlich Erschließungsleistung und Übernahme der Beiträge durch die Stadt bis zu 30 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, maximal jedoch 15.000,-- €. In besonders begründeten Fällen kann auch ein über 30 % hinausgehendes Darlehen gewährt werden. Sofern von dritter Seite ein öffentlicher Zuschuss gewährt wird, der das sich aus dieser Regelung ergebende Darlehen der Stadt Aichtal übersteigt, kann sich das von der Stadt Aichtal gewährte Darlehen an der vom Dachverband gewährten Zuschusshöhe orientieren. Bei Vereinen, die eigene Vereinsheime unterhalten, können Darlehen bis maximal 40.000,-- € gewährt werden.

6. Zuschüsse für Anschaffungen (Bis auf weiteres ausgesetzt)

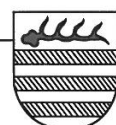
Die Stadt Aichtal gewährt den unter diese Regelung fallenden Vereinen und Organisationen für besondere Anschaffungen (Instrumente, Uniformen, Sportgeräte und dergl.) Zuschüsse in Höhe von 30 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, jedoch nicht mehr als 3.000,-- € in einem Zeitraum von 5 Jahren. Für Anschaffungen unter 250,-- € werden keine Zuschüsse gewährt.

7. Ehrengaben und Preise sowie Sachleistungen

A) Ehrenpreise

Bei bedeutenden Veranstaltungen können die Veranstalter Ehrenpreise von der Stadt Aichtal erhalten. Bei bedeutenden Begegnungen im Ausland kann die Stadt den örtlichen Vereinigungen ein Erinnerungsgeschenk der Stadt für den Gastgeber bewilligen. Die Entscheidung darüber obliegt der Verwaltung.

Unter bedeutenden Veranstaltungen sind Veranstaltungen und Turniere regionaler, nationaler oder internationaler Art zu verstehen, die die Bedeutung und den Namen der Stadt über ihre Grenzen hinaus bekannt machen. Die Kosten für die Ehrenpreise sollen dabei im Einzelfall 100,-- € nicht überschreiten und können nur einmal jährlich pro Verein gewährt werden.



B) Jubiläumsgaben

Anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens von örtlichen Vereinen und Organisationen, jedoch nicht von Abteilungen in denselben wird eine Jubiläumsgabe in Höhe des 10-fachen Betrages der Jubiläums-Jahreszahl gewährt. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

8. Zuschüsse für Jugendfreizeiten und -zeltlager

Die Stadt Aichtal gewährt den unter diese Regelung fallenden Vereinen und Organisationen auf Antrag einen Zuschuss für ihre durchgeführten Jugendfreizeiten und -zeltlager. Der Zuschuss beträgt 1,50 € pro Jugendlichen und Tag. Der Verein erhält nur Zuschüsse für Kinder, die in Aichtal wohnen.

9. Zuschüsse für die Beteiligung am Ferienprogramm

Die Stadt ist bemüht, zusammen mit den Vereinen und Organisationen, den Kindern hauptsächlich in den Sommerferien ein reichhaltiges Programm zu bieten.

Für besonders aufwändige Veranstaltungen können Zuschüsse bis 320,- € je Veranstaltungstag gewährt werden.

Diesen Auslagenersatz erhalten auch Organisationen, die unter I Nr. 2 b) von der Vereinsförderung ausgeschlossen sind.

10. Förderung der Altenarbeit

Jeder Verein erhält pro Seniorengruppe, die sich regelmäßig trifft, und in der ein qualifiziertes und abwechslungsreiches Programm angeboten wird, einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 1,- € pro Person und Treffen.

Für Altennachmittage oder ähnliche Veranstaltungen erhalten Vereine Verzehrsgutscheine für alle Einwohner über 65 Jahre. Eingelöste Gutscheine werden mit 3,- € vergütet.

Stellt ein Verein für eine qualifizierte Seniorenarbeit eine verantwortliche Person an, so erhält er einen jährlichen Personalkostenzuschuss von 150,- €.

11. Förderung von Auslandsbeziehungen

Die Stadt fördert Aktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaften zwischen Vereinen, Organisationen und Verbänden aus Aichtal durch die Gewährung von Zuschüssen und organisatorischer Unterstützung.

Die Stadt gewährt bei Gruppenreisen von Vereinen, Organisationen oder Verbänden einen Fahrkostenzuschuss in Höhe von 5,- € pro Tag und Teilnehmer.

Zusätzliche Zuschüsse können über die Stadt beim Auswärtigen Amt und ähnlichem beantragt werden.

- 8 -

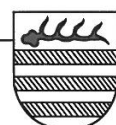
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Aichtal, den 26. April 2004

Herzog
Bürgermeister

- 9 -



**Anlage
zu den Richtlinien zur Förderung der Vereine in Aichtal**

Folgende Vereine erhalten einen Zuschuss zum laufenden Vereinsbetrieb	Grundbetrag (Bis auf weiteres ausgesetzt)	Zuschuss pro Jugendlichen
1. Musiktreibende Vereine und Vereine im Bereich von Kultur		
a) Musikvereine		
Musikverein Neuenhaus (Kapelle)	300,-- €	18,-- €
Musikverein Aich	300,-- €	18,-- €
HHC Grötzingen	300,-- €	18,-- €
Spielmannszug Grötzingen	-,-- €	18,-- €
b) Gesangvereine		
Musikverein Neuenhaus (Chor)	250,-- €	18,-- €
Sängerbund Grötzingen	250,-- €	18,-- €
Sängerbund Aich	250,-- €	18,-- €
Vocalensemble Aichtal	250,-- €	18,-- €
c) Vereine im Bereich von Kultur (Sonderregelung s. Ziffer 3)		
Naturtheater Grötzingen	300,-- €	18,-- €
2. Sporttreibende Vereine		
SV 07 Aich	150,-- €	18,-- €
TSV Grötzingen	150,-- €	18,-- €
TSV Neuenhaus	150,-- €	18,-- €
TC Neuenhaus	150,-- €	18,-- €
TC Grötzingen	150,-- €	18,-- €



Folgende Vereine erhalten einen Zuschuss zum laufenden Vereinsbetrieb	Grundbetrag (Bis auf weiteres ausgesetzt)	Zuschuss pro Jugendlichen
Schützenverein Grötzingen	150,-- €	18,-- €
DLRG Neuenhaus	150,-- €	18,-- €
Aikido-Club Aichtal	150,-- €	18,-- €
Skiclub Aichtal	150,-- €	18,-- €
Volleyball-Club 96 Aichtal	150,-- €	18,-- €
Tischtennisclub Aichtal	150,-- €	18,-- €
Filder-Sporttaucher-Aichtal	150,-- €	18,-- €
3. Weitere Vereine im Bereich von Kultur, Freizeit, Heimatpflege und soziale Organisationen		
Albverein Grötzingen	200,-- €	18,-- €
Förderverein Grundschule Neuenhaus e.V.	250,-- €	entfällt
Kinder- und Jugendfreundliches Aichtal	250,-- €	18,-- €
Malteser- Hilfsdienst Ortsgruppe Aichtal	150,-- €	18,-- €
Narrenzunft Grötzingen e.V.	200,-- €	18,-- €
Täleshexen e.V.	200,-- €	18,-- €
KAB Grötzingen	100,-- €	18,-- €
Deutscher Bund für Vogelschutz	100,-- €	18,-- €
VdK-Ortsgruppe Wolfschlugen-Grötzingen	100,-- €	18,-- €
VdK-Ortsgruppe Neuenhaus	100,-- €	18,-- €

